



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	27.06.2017	17/60/102

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	HA	06.07.2017	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	20.07.2017	Öffentlich

Bezeichnung: Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Sondergebiet "Am Bootshafen"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt:

1. Die Stadtvertreterversammlung hat die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgern, die Anregungen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die Stadtvertreterversammlung beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Sondergebiet „Am Bootshafen“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 86 LBauO M-V als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird gebilligt.

Anlagen:

6.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 einschließlich Begründung Stand 07.07.2017,
Abwägung Stand 07.07.2017

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 23.02.2017 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sondergebiet „Am Bootshafen“ im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung betrifft die Umwandlung einer Teilfläche der bisherigen Verkehrsfläche „Ostmolenvorfläche“ in ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO und eine Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden zur Errichtung eines Jüngstensegelzentrums mit einer Slipanlage. Die Flächengröße beträgt 1.100 m². Der Entwurf der Satzung wurde ebenfalls am 23.02.2017

gebilligt.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 hat in der Zeit vom 10.04.2017 bis 12.05.2017 öffentlich ausgelegt und wurde an betroffene Behörden, sonstige Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme versendet. Aus der öffentlichen Auslegung resultierten keine grundlegenden Planänderungen. Die eingegangenen Stellungnahmen können der Abwägung entnommen werden. Nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss wird die 6. Änderung des B-Planes durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastungen (Mittelabfluss, Kapitaleinsatz, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
5.712,00 €	€	€	€	€

Veranschlagung 2017	nein	ja, mit 5.712,00 €	Produktkonto 51102 56255000
X Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

6. Änderung B-Plan Nr. 17 einschließlich Begründung und Abwägung Stand: 07.07.2017

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Bootshafen"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO 9 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Jüngstensegelzentrum

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR Grundfläche in m²
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH max. Gebäudehöhe in m ü. NHN
OK FFB min. Oberkante Fertigfußboden im ü. NHN

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Slipanlage

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Höhennpunkte

Böschung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Ostmolen-Vorfläche

Wald

Waldabstandslinie 30 m

Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Rostock, März 2012; Flurkarte Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sept. 2014; Topographische Karte © GeoBasis DE/M-V 2017; Bebauungsplan Nr. 17 in der Fassung der 4. Änderung; Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn.

Präambel

Nach der Überleitungsvorschrift in § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom folgendem Satz über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen", gelegen in Kühlungsborn Ost, umfassend einen Bereich der Ostmole und deren Vorflächen, Flurstück 21/1 (teilw.) der Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), erlassen:

Teil B – Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Art und Maß der baulichen Nutzung, Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 5 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11 und 18-20 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet Nr. 9 mit der Zweckbestimmung „Jüngstensegelzentrum“ dient der Errichtung eines Funktionsgebäudes für den Segelsport. Zulässig ist ein aufgrund des Hochwasserschutzes aufgeständertes, eingeschossiges Gebäude mit Außenbalkon, Schuttlage, Umkleide-, Sanitär- und Lager-räumen. Der die Ostmole überragende Gebäudeteil ist freitragend zu errichten. Eine Befestigung auf der Ostmole oder eine Beeinträchtigung der Hochwasser-schutzfunktion der Ostmole ist unzulässig. Der Erdgeschossbereich unterhalb des Gebäudes darf baulich nicht geschlossen werden und dient der Lagerung von Booten. Die Dachfläche darf als öffentliche Aussichtsplattform genutzt werden.
 - Die zulässige Grundfläche (GR) beträgt max. 130 m² für Gebäude, einschließlich Terrassenflächen und Rampen max. 310 m².
 - Die Gebäudehöhe wird auf maximal 7,80 m ü. NHN festgesetzt. Geländer der Dachterrasse dürfen die Gebäudehöhe um 1,25 m überragen. Die Oberkante Fertigfußboden des Obergeschosses muss mindestens 4,05 m ü. NHN liegen.
 - In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Slipanlage“ ist die Errichtung einer zweiten Slipanlage östlich der vorhandenen Slipanlage zulässig. Der Steg an der Ostmole ist entsprechend zu verlegen.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBAuO M-V)
 - Gebäuderampen und -terrassen sowie die Aussichtsplattform auf dem Dach des Gebäudes sind mit Holz zu beplanken.
 - Die Gebäudefassaden sind nur mit einer Holzverkleidung zulässig.
 - Die Geländer der Gebäudeterrassen und der Dachterrasse sind transparent auszuführen (z.B. verzinkte Stahlkonstruktionen mit Glas- oder Plexiglas-scheiben).
 - Die Aufstellung von Gas- oder Ölbehältern ist nicht zulässig.
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBAuO M-V und kann mit Buß-geld bis zu 100.000 € geahndet werden.
- Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Im gesamten Plangebiet dürfen Lichter oder Beleuchtungsanlagen sowie sonstige Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Aus-gestaltung noch durch ihren Betrieb die Schifffahrt stören, zu Verwechslun-gen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spie-gelungen oder anders irreführen oder behindern.
 - Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasser-straße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

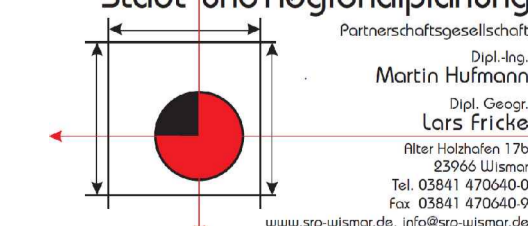
Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Alt-lagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten An-zeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlagerun-gen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien sind im Baumt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungs-born, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Stadt- und Regionalplanung



Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde am 23.02.2017 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 30.03.2017 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erfolgt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

- Die Stadtvertreterversammlung hat am 23.02.2017 den Entwurf der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

- Der Entwurf der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.03.2017 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den
(Siegel) Öffentlich best. Vermesser

- Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

- Die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 17 wurde gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

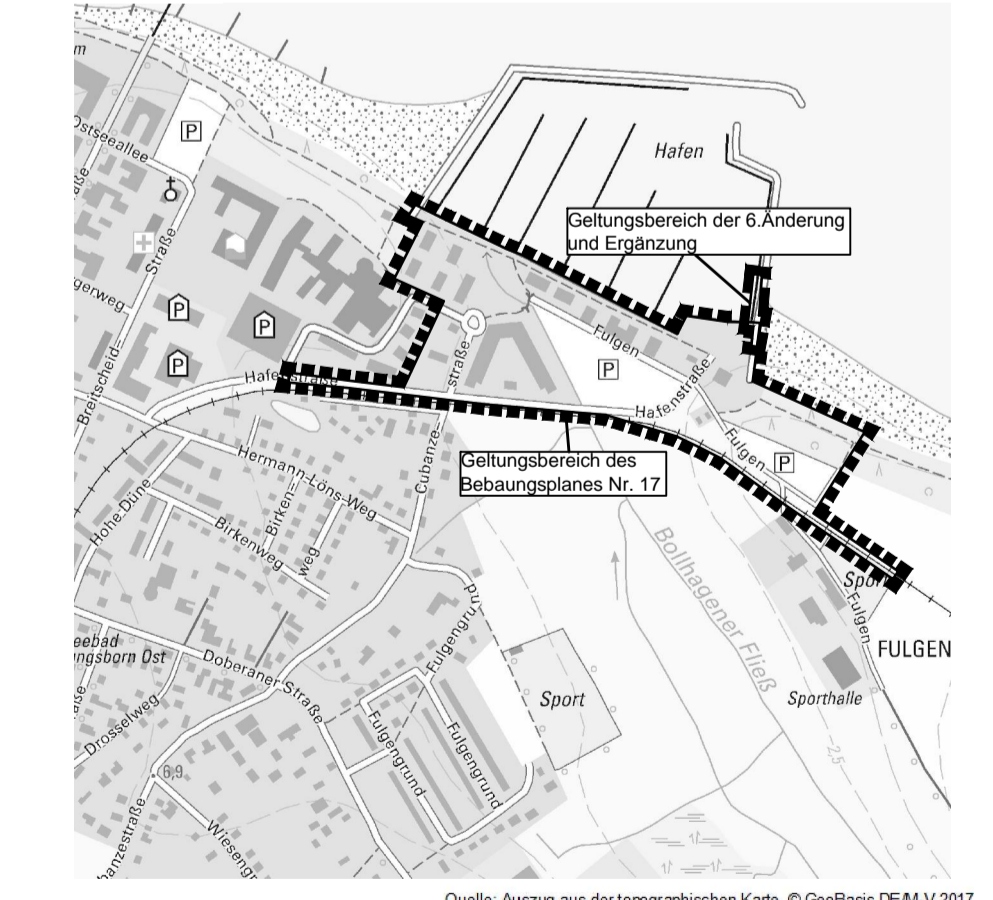
- Die Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den
(Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan

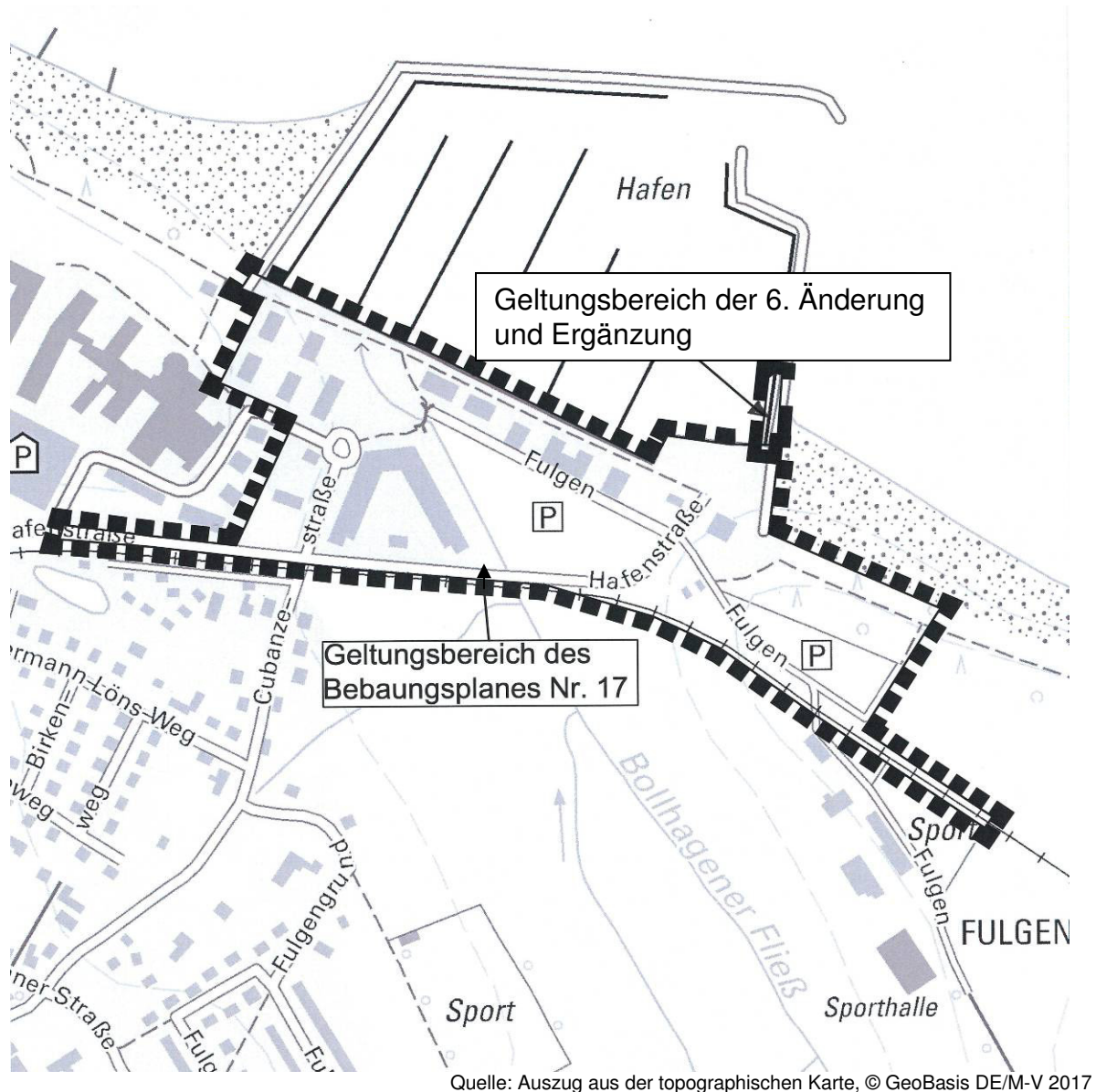


SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "Am Bootshafen"

gelegen in Kühlungsborn Ost, umfassend einen Bereich der Ostmole und deren Vorflächen, Flurstück 21/1 (teilw.) der Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn

SATZUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 07.07.2017



SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "Am Bootshafen"

gelegen in Kühlungsborn Ost, umfassend einen Bereich der Ostmole und deren Vorflächen, Flurstück 21/1 (teilw.) der Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn

Begründung

Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 07.07.2017

1. Planungsziele, Geltungsbereich

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Am Bootshafen“ zu ändern. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein Jüngstensegelzentrum mit einer eigenen Slipanlage im Bootshafen zu errichten. Träger der Maßnahme ist die Stadt selbst, die für die im Ort vorhandene Jugendsegelgruppe von derzeit ca. 45 Kindern und Jugendlichen ein dringend benötigtes Quartier schaffen will. Entsprechend des aktuell vorliegenden Tourismuskonzeptes ist eine weitere Ausrichtung der kommunalen und touristischen Infrastruktur in Richtung Wassersport vorgesehen.

Dem Aufstellungsbeschluss sind eine Reihe von Beratungen in den Ausschüssen vorangegangen, die dazu dienten, das Vorhaben mit den Anforderungen der Hafennutzung, des Hochwasserschutzes, des Tourismus und des Ortsbildes in Einklang zu bringen.

Die Änderungen werden im Kap. 3 im Einzelnen erläutert.

Darüber hinausgehende Änderungen der Ursprungsplanung in der Fassung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 (sowie in der Fassung der in Bearbeitung befindlichen 5. Änderung) sind mit der vorliegenden 6. Änderung und Ergänzung nicht verbunden.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 in Kühlungsborn Ost umfasst einen Bereich westlich der Ostmole und deren land- und wasserseitigen Vorflächen, Flurstück 21/1 (teilw.) der Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn. Die Hafensfläche wurde im Rahmen der Hafenplanung inkommunalisiert und gehört der Stadt.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,1 ha.

Der nördliche Teil der vorliegenden Planung liegt außerhalb des bisherigen B-Plan-Geltungsbereiches, daher handelt es sich hier um eine *Ergänzung*.

2. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Am Bootshafen“ wurde 2003, in der Fassung der 1. Änderung mit einigen Veränderungen zur Ursprungsplanung 2006 rechtskräftig. Mit dem B-Plan Nr. 17 wurde die Erschließung und Bebauung des Hafengeländes in Kühlungsborn Ost vorbereitet.

Die Blockstufenanlagen am Hafen wurden mit der 2. und der 4. Änderung, in letzterer zusätzlich das Baufeld 6 des B-Planes Nr. 17, planerisch vorbereitet bzw. geändert.

Die Stadt fasste 2015 einen Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 17, der v.a. die mögliche Bebauung der brachliegenden Fläche nördlich der Hafenstraße, die vorübergehend als Parkplatz genutzt wurde, zum Inhalt hat. Diese Planung wurde aber bisher nicht weiter geführt. Ein Aufstellungsbeschluss von 2016 zur 5. Änderung umfasst ein landseitiges Baufeld südlich des Fulgenweges, die Planung ist in Bearbeitung.

Die Aufstellung der 6. Änderung und Ergänzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), da die Grundzüge der Hafenplanung

nicht berührt werden. Der Geltungsbereich umfasst mit ca. 1100 m² nur eine relativ kleine Fläche der Ursprungsplanung des B-Plans Nr. 17 in einer Größe von 8,7 ha. Der Geltungsbereich liegt komplett innerhalb der inkommunalisierten, intensiv genutzten und bebauten Hafenumfläche. Er umfasst teilweise bereits als Verkehrsfläche ausgewiesene, befestigte Flächen sowie den Bereich zwischen vorhandener Slipanlage und Ostmole. Eine Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes kann ausgeschlossen werden.

Von einer Umweltprüfung wird daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I, S. 1722). Das Baugesetzbuch wurde während des Aufstellungsverfahrens zu diesem B-Plan geändert, zuletzt durch Art 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193). Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 233 i.V.m. § 245 c, die in der BauGB-Novelle vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) eingeführt worden sind, wird das vorliegende Verfahren nach bisherigem Recht (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I, S. 1722)) zu Ende geführt.
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt, der das Gebiet als SO 8 – Sondergebiet Hafen – ausweist.

Als Plangrundlagen dienten: Lage- und Höhenplan, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Rostock, März 2012; Flurkarte Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sept. 2014; Topographische Karte © GeoBasis DE/M-V 2017; Bebauungsplan Nr. 17 in der Fassung der 4. Änderung; Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn.

3. Änderungsinhalte

In den vergangenen Jahren konnte sich der Segelclub Kühlungsborn, der bereits seit 1959 existiert, dank der neuen Möglichkeiten immer stärker im Hafen engagieren. Es wurde eine Jugendgruppe aufgebaut, die inzwischen 45 Kinder und Jugendliche zählt. Aufgrund der immer stärkeren Nutzung der vorhandenen Slipanlage durch

Kinder und Jugendliche während des Segeltrainings kommt es immer häufiger zu Engpässen und Gefahren im Bereich der Slipanlage. Hinzu kommt eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen durch rückwärts rangierende Fahrzeuge mit Anhängern. Um die hohe Sicherheit der Kinder und Jugendlichen während des Trainings zu gewährleisten, ist in den vergangenen Jahren immer deutlicher geworden, dass es notwendig wird, den gemeinnützigen Vereinsbetrieb mit der Jüngstenausbildung vor allem beim Slippen der Boote räumlich vom kommerziellen Hafenbetrieb zu

trennen. Hieraus ergibt sich nun der Bedarf nach einer für den Segelsport geeigneten Slipanlage sowie einem Funktionsgebäude.

Neben der Jugendarbeit ist inzwischen auch die Ausrichtung von Regatten eine wichtige Aktivität des Segelclub Kühlungsborn geworden. Jährlich finden hochrangige Meisterschaften von Kielbooten und Jollen vom Bootshafen aus statt. Hierzu sind zusätzliche sanitäre Einrichtungen und Räumlichkeiten notwendig, um die Organisation sowie die Anmeldeformalitäten abzuwickeln. Im Rahmen von Meisterschaften ist es notwendig, das Ablanden der Jollen auch bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Brandung zu gewährleisten, was der eigentliche Grund für die Ausrichtung solcher Regatten am Bootshafen und nicht am Clubgelände in Kühlungsborn West ist. Momentan stellt die vorhandene Slipanlage hier jedoch einen enormen Engpass dar, wodurch die Durchführbarkeit von Meisterschaften bei ungünstigen Wetterlagen gefährdet ist.

Daher ist geplant, die Slipanlage im Hafen Kühlungsborn zu erweitern. Es wurde zunächst nach Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Slipanlage gesucht. Eine Vergrößerung oder Verbreiterung ist aufgrund der BImSchG-genehmigten Tankstelle mit ihren unterirdischen Tanks sowie durch die benachbarte Krananlage nicht möglich. Andere Orte im Hafen, z.B. an der Westmole, erwiesen sich als zu teuer bzw. nicht geeignet.

Die verbliebene Option ist die Nutzung der Stirnseite der Hafenanlage östlich der vorhandenen Slipanlage. Technisch ist ein Bau einer Slipanlage hier möglich. Wesentliche Änderung ist allein die Verlegung des vorhandenen Holzsteges auf die Mole auf ca. 40 m Länge. Die Unterkonstruktion wäre vergleichbar mit den Blockbohlenanlagen an der Promenade.

Die vorhandene Slipanlage kann dann im Wesentlichen durch motorisierte, kommerzielle Nutzer, die ihre Boote mittels PKW slippen, genutzt werden. Die neu entstehende Slipanlage ist im Wesentlichen für die Optimisten und Jollen vorgesehen, die durch Handtrailer mit reiner Personenkraft bedient werden. Poller könnten die Bereiche voneinander trennen, so dass keine Gefährdung durch rangierende Fahrzeuge mehr möglich ist. In Spitzenzeiten oder bei Veranstaltungen können beide Slipanlagen für eine Nutzung gleichgeschaltet werden.

Das neu festgesetzte Sonstige Sondergebiet (SO) „Jüngstensegelzentrum“ nach § 11 BauNVO erhält die laufende Nr. 9; die Ursprungsplanung weist die SO 1 – 8 aus. Es dient der Errichtung des Funktionsgebäudes für den Segelsport, während sich die Slipanlage und der umzuverlegende Steg der Ostmole innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Slipanlage“ befinden.

Das Gebäude soll in einer modernen und ansprechenden Architekturgestaltung errichtet werden. Zulässig ist ein aufgrund des Hochwasserschutzes aufgeständertes,

6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Am Bootshafen"

eingeschossiges Gebäude mit Aufenthalts-, Schulungs-, Umkleide-, Sanitär- und Lagerräumen. Der die Ostmole überragende Gebäudeteil ist freitragend zu errichten. Eine Befestigung auf der Ostmole oder eine Beeinträchtigung der Hochwasserschutzfunktion der Ostmole ist unzulässig. Der Erdgeschossbereich unterhalb des Gebäudes darf baulich nicht geschlossen werden und dient der Lagerung von Booten. Die Dachfläche soll als öffentliche Aussichtsplattform genutzt werden. Dazu soll eine Rampe von der Hafenvorfläche auf das Dach des aufgeständerten Gebäudes geführt werden.

Das Gebäude befindet sich mit dem südlichen Teil auf der bisher im B-Plan Nr. 17 als „Ostmolen-Vorfläche“ festgesetzten Verkehrsfläche. Der nördliche Teil und die Slipanlage befinden sich im Hafenbecken außerhalb des bisherigen B-Plan-Geltungsbereiches.

Die zulässige Grundfläche für Gebäude (GR) beträgt maximal 130 m², einschließlich Terrassenflächen und Rampen maximal 310 m² innerhalb des SO-Gebietes.

Die Gebäudehöhe (Oberkante Dach) wird auf maximal 7,80 m ü.HN festgesetzt. Geländer der Dachterrasse dürfen die Gebäudehöhe um 1,25 m überragen. Die Oberkante Fertigfußboden des Obergeschosses muss mindestens über dem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,85 m ü.HN liegen und wird gemäß Abstimmung mit dem StALU MM auf 4,05 m ü.NHN festgesetzt, um auch Schutz vor Seegangbelastung bei Extremereignissen zu erreichen.

In der stadtinternen Abstimmung wurde besprochen, dass die offene Fläche unterhalb des Funktionsgebäudes begehbar sein und als Lager für Boote dienen soll. Daher wird von einer offenen Höhe von ca. 2,20 m ausgegangen, so dass der Erdgeschossfußboden ohnehin bei einer Höhe von über 4,0 m liegen wird und damit weit oberhalb des BHW.

Zum Vergleich: die Höhe der Hafenpromenade beträgt 4,10 m ü.HN.

In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Slipanlage“ ist die Errichtung einer zweiten Slipanlage östlich der vorhandenen Slipanlage zulässig. Der vorhandene Steg für Fußgänger an der Ostmole ist entsprechend zu verlegen.

Belange des Immissionsschutzes, des Natur- oder Artenschutzes sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Geltungsbereich liegt komplett innerhalb der inkommunализierten, intensiv genutzten und bebauten Hafenfläche. Er umfasst teilweise bereits als Verkehrsfläche ausgewiesene, befestigte Flächen sowie den Bereich zwischen vorhandener Slipanlage und Ostmole. Grünflächen oder Gehölze sind nicht betroffen. Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen zur Gebäudegröße und –höhe sowie durch die örtlichen Bauvorschriften berücksichtigt. Schutzbedürftige Nutzungen sind nicht vorhanden, eine unzumutbare Erhöhung möglicher Lärmbelastigungen im Hafen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Innerhalb des vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB ist die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 einschließlich des Umweltberichtes nicht durchzuführen.

Zum Schutz der Schifffahrt dürfen im gesamten Plangebiet Lichter oder Beleuchtungsanlagen sowie sonstige Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb die Schifffahrt stören, zu Verwechselungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchti-

gen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

4 Örtliche Bauvorschriften

Für das Sonstige Sondergebiet Nr. 9, also das Gebäude des Jüngstensegelzentrums, wurden örtliche Bauvorschriften festgesetzt, um die harmonische Einfügung in die Hafen- und Küstenlandschaft zu ermöglichen, ohne das Ortsbild zu beeinträchtigen. Vielmehr ist die Errichtung eines attraktiven, durch die Öffentlichkeit nutzbaren Gebäudes geplant.

Die Gebäuderampen und –terrassen sowie die Aussichtsplattform auf dem Dach des aufgeständerten Hauses sind mit Holz zu beplanken. Auch die Gebäudefassaden sind nur mit einer Holzverschalung zulässig. Damit wird vermieden, dass z.B. unpassende Beton- oder andere Fassadenmaterialien Verwendung finden.

Die Geländer der Terrassen und der Dachterrasse sind transparent auszuführen (z.B. verzinkte Stahlkonstruktionen). Dadurch wird, ebenso wie durch das baulich offen zu gestaltende Untergeschoss, eine Transparenz und „Leichtigkeit“ des Gebäudekörpers gewährleistet.

Die Aufstellung von Gas- oder Ölbehältern ist nicht zulässig. Solche Anlagen stören nicht nur das Ortsbild, sondern sind an dieser Stelle auch aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig. Die Energieversorgung des Gebäudes soll durch Landanschlüsse erfolgen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

5. Ver- und Entsorgung

Die Erschließungsanlagen im Hafengebiet sind vorhanden und für das Vorhaben zu ergänzen. Die geregelte Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch die vorhandenen Anschlüsse bzw. Anschlussmöglichkeiten gewährleistet. Die Mindestabstände zu Leitungen sind bei Baumaßnahmen zu beachten.

6. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Boddendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Am Bootshafen"

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Alt-
ablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten An-
zeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch,
anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerun-
gen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz-
gesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaus-
hubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkrei-
ses Bad Doberan wird hingewiesen.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien sind
im Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungs-
born, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

.....

Der Bürgermeister

Planverfasser:

